

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 61/2022

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel sowie zum Verbot von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 (Bekanntmachung Nr. 164/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg)

Aufgrund des § 117 Absatz 1 LVwG wird die **Anordnung über die Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel** laut Nummer I und **über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln** laut Nummer II der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 7. Dezember 2021 (Bekanntmachung Nr. 164/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg), teilweise aufgehoben durch Allgemeinverfügung des Kreises Steinburg vom 14.04.2022 (Bekanntmachung Nr. 55/2022 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg), **mit Wirkung ab Donnerstag, den 28. April 2022 vollständig aufgehoben.**

Hinweise

Biosicherheit bei der Haltung von Vögeln in Schleswig-Holstein

Ich weise darauf hin, dass die

seit Mittwoch, den 24. November 2021 in ganz Schleswig-Holstein geltende [Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln](#) vom 23. November 2021 weiterhin Bestand hat.

Die ergänzend von dem Ministerium bekanntgemachten [Verhaltensregeln für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aufgrund der Gefährdung der Bestände in Schleswig-Holstein durch Übertragung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel](#) sind weiterhin zu beachten.

Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Aufstallungsanordnung und des Verbots Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen vom 7. Dezember 2021

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel und zum Verbot von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7.

Dezember 2021, teilweise aufgehoben durch Allgemeinverfügung des Kreises Steinburg vom 14.04.2022, wird mit Beginn des **28. April 2022** wirksam.

Begründung

In Anbetracht eines aktiven Seuchengeschehens in den Wildvogelpopulationen ordnete ich mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 aufgrund des Artikels 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, des § 13 Absätze 1 und 2 GeflüPestSchV, des § 4 Absatz 2 ViehVerkV und des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO an, zum Schutz von Geflügel und anderer gehaltener Vögel vor einer Infektion mit dem Erreger der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im gesamten Gebiet des Kreises Steinburg

- I. Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel (*Ratitae*), Perlhühner, Rebhühner, Truthühner und Wachteln, die in Gefangenschaft gehalten werden,
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss,aufzustallen und fortan in dieser Weise vor dem Kontakt mit Wildvögeln und gegen Einträge – wie Exkremete von Wildvögeln – zu schützen;
- II. bis auf weiteres keine Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln (*Ratitae*), Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuhalten.

Mit der Allgemeinverfügung vom 14. April 2022 habe ich das Gebot zur Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 zunächst für die Binnenregion abseits der Oberflächengewässer Elbe, Stör und Nord-Ostsee-Kanal aufgehoben.

Das Seuchengeschehen und das damit zusammenhängende Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus den Wildvogelpopulationen in die Tierhaltungen wurde im Kreis Steinburg kontinuierlich beobachtet und epidemiologisch evaluiert.

Das Seuchengeschehen in den Wildvogelpopulationen ist im Wesentlichen an den Nachweisen des Erregers der HPAI bei Tieren der empfänglichen Arten ablesbar. Im Kreis Steinburg wurde das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N1 zuletzt am 1. April 2022 bei einem Bussard (Fundort Gemeinde Grevenkop 24. März 2022) und am 14. April 2022 bei einer Nonnengans (Fundort Gemeinde Grevenkop 11. April 2022) labordiagnostisch nachgewiesen. Der letzte auf H5N1 positiv getestete Wildvogel war eine Nonnengans, die am 18. April 2022 tot in Borsfleth aufgefunden worden war. Daraus kann für den jüngeren Zeitraum seit dem Monat März 2022 auf ein rückläufiges Seuchengeschehen bei der Geflügelpest in den Wildvogelpopulationen im Kreis Steinburg geschlossen werden.

Die an der Elbmündung hohe Konzentration von Wildvögeln vieler Arten, insbesondere verschiedener Watvogelarten, ist in dem erwarteten Maße im April nicht eingetreten.

Die Risikobewertung, die dem behördlichen Aufstellungsgebot aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 zu Grunde gelegt wurde, war daher unter Berücksichtigung der Parameter aus § 13 Absatz 2 GeflPestSchV zu aktualisieren. In diese Risikobewertung sind laut § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 GeflPestSchV neben den einzelnen Nachweisen der HPAI bei Wildvögeln auch

- die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe von Tierhaltungen zu Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere Feuchtbiotopen, Seen, Flüssen oder Küstengewässern, an denen die genannten Vögel rasten oder brüten, und
- das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln einzustellen.

Da das Risiko der Verbreitung des Erregers in Verbindung mit dem saisonalen Vogelzug an den großen Oberflächengewässern Elbe, Stör und Nord-Ostsee-Kanal nicht wie erwartet im April 2022 nochmals zugenommen hat, habe ich das Gebot zur Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 vollständig aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel sowie zum Verbot von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 kann bis 27. Mai 2022 mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

25524 Itzehoe, 27. April 2022

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. B. Hellerich
Amtstierärztin

Fundstellenverzeichnis

GefIPestSchV

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

LVwG

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222)

Verordnung (EU) 2016/429

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31. Oktober 2018, S. 11)

ViehVerkV

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 387 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)